

Online-Vortrag LIVE: Verwaltung und Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

| | |
|--------------------------|---|
| Live-Übertragung: | 26. Februar 2026, 13.30 – 19.00 Uhr (inkl. 30 Min. Pause) |
| Zeitstunden: | 5,0 – mit Bescheinigung nach §15 Abs. 2 FAO |
| Kostenbeitrag: | ab 265,- € (USt.-befreit) für Mitglieder der kooperierenden Rechtsanwaltskammern 305,- € (USt.-befreit) regulär |
| Nr.: | 14257298 |

Anmeldung über die DAI-Webseite
www.anwaltsinstitut.de
mit vielen neuen Services:



- Zugriff auf alle digitalen Unterlagen zur Fortbildung:
Von Arbeitsunterlage bis zur Teilnahmebescheinigung
- Komfortable Umbuchungsmöglichkeiten
- Direkter Zugriff auf alle digitalen Lernangebote
- Speichern interessanter Fortbildungen auf Ihrer persönlichen Merkliste

Die DAI Online-Vorträge LIVE

Bei einem Online-Vortrag LIVE verfolgen Sie die Veranstaltung/Fortbildung zum angegebenen Termin über das eLearning Center. Ein moderierter textbasierter Chat ermöglicht Ihnen die Interaktion mit den Referierenden und anderen Teilnehmenden. Sie benötigen nur einen aktuellen Browser, eine stabile Internetverbindung und Lautsprecher. Die Arbeitsunterlage steht elektronisch zur Verfügung.

Teilnahmebescheinigung nach §15 Abs.2 FAO

Das DAI stellt die Voraussetzungen zum Nachweis der durchgängigen Teilnahme sowie die Möglichkeit der Interaktion während der Dauer der Fortbildung bereit. Die Online-Vorträge LIVE werden damit wie Präsenzveranstaltungen anerkannt und können für die gesamten 15 Zeitstunden genutzt werden.

Kontakt

Deutsches Anwaltsinstitut e.V.
Gerard-Mortier-Platz 3, 44793 Bochum
Tel. 0234 970640
support@anwaltsinstitut.de
Vereinsregister des Amtsgerichts Bochum: VR-Nr. 961

FAOcomplete – Ihr eLearning-Paket im DAI



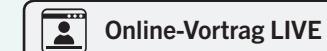
Dieses eLearning-Angebot ist Bestandteil von FAOcomplete: Mit diesem eLearning-Paket können Sie sich aus unserem vielfältigen Angebot Ihre komplette FAO-Fortbildung in einem Fachinstitut komfortabel, flexibel und zu einem attraktiven Festpreis zusammenstellen. **Genauere Informationen finden Sie unter www.anwaltsinstitut.de/faocomplete**

DAI-Newsletter – Jetzt anmelden

Einfach QR-Code scannen oder unter www.anwaltsinstitut.de/dainewsletter/



Fachinstitut für Erbrecht



Online-Vortrag LIVE

Verwaltung und Auseinandersetzung der Erbengemeinschaft

26. Februar 2026
13.30 – 19.00 Uhr
Online

Dr. Bernhard B. Meiski

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht



www.anwaltsinstitut.de

Gemeinnützige Einrichtung der Bundesrechtsanwaltskammer, Bundesnotarkammer, Rechtsanwaltskammern und Notarkammern.

Referent

Dr. Bernhard B. Meiski, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Erbrecht, Fachanwalt für Steuerrecht

Inhalt

Nach dem Tod des Erblassers haben wir es seltener mit einem Alleinerben zu tun als mit einer Erbengemeinschaft. Obwohl sie damit als alltäglich in der Praxis des Erbrechters vorkommt, ist das Wesen der Erbengemeinschaft oft ein Mysterium. Die Erbengemeinschaft ist keine Körperschaft und auch nicht so was ähnliches. Sie hat deshalb keinen Geschäftsführer und keinen Vertreter. Sie ist nicht parteifähig. Vielmehr ist es eine Abwicklungsgesellschaft, und zwar in Form der Gesamthandsgemeinschaft. Über einzelne Nachlassgegenstände kann nur die Erbengemeinschaft als ganzes verfügen. Kein Miterbe kann über seinen Anteil an einem Nachlassgegenstand verfügen, aber er kann über seinen Anteil am Nachlass verfügen.

Der Online-Vortrag LIVE zeigt unter Hinweis auf aktuelle Entscheidungen auf, wie die Probleme der Verwaltung und Auseinandersetzung bewältigt werden können. Er zeigt die Haftungsrisiken einer Auseinandersetzungsklage auf und wie diese vorbereitet werden muss.

Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen erhalten eine instruktive Arbeitsunterlage.

Arbeitsprogramm**I. Die Verwaltung der Erbengemeinschaft**

1. Wer kann für die Erbengemeinschaft kündigen?
 - a) Instruktiver Beispielsfall: OLG Schleswig-Holstein, NJW-RR 2015, 712
 - b) Kann ein Miterbe für die Erbengemeinschaft allein klagen?
 - c) Können zwei von vier Miterben den Darlehensvertrag allein kündigen?
 - d) Verfügung oder Verwaltung?
 - e) Ausnahme von der neueren Rechtsprechung
 - f) Definition: Ordnungsgemäße Verwaltung
 - g) Zwischenfrage: Was ist die Mehrheit?
2. Frage: Wem gegenüber muss eine Kündigung erfolgen?
3. Die Nutzungsentschädigung
 - Wie muss der Miterbe den Anspruch geltend machen?
4. Was kann ein Erbe überhaupt allein?
 - Ansprüche gegen Banken und Sparkassen: Beispielsfall AG Kaiserslautern
5. Sonderproblem: Die Vollmacht über den Tod hinaus

II. Die Auseinandersetzung

1. Ausnahmen gemäß §§ 2043 bis 2045 BGB
2. Erbengemeinschaft ist Gesamthandsgemeinschaft
3. Was ist ein Vorausvermächtnis und was unterscheidet es von der Teilungsanordnung?
4. Reihenfolge bei der Auseinandersetzung
 - a) Berichtigung der Nachlassverbindlichkeiten
 - b) Vermächtnisansprüche sind Nachlassschulden
 - c) Aufteilung des Überschusses

5. Die Auseinandersetzungsklage

- a) Wann scheidet eine Teilungsversteigerung aus?
 - b) Welche Regeln gelten für die Klage auf Auseinandersetzung?
 - c) Grundsätzlich keine Teilauseinandersetzung
 - d) Streitwert der Auseinandersetzungsklage
 - e) Vermittlungsverfahren nach FamFG
 - f) Kann eine schon auseinandergesetzte Erbengemeinschaft wieder auflieben?
6. Was kann ein Erblasser tun, der Streitigkeiten unter den Erben vermeiden will?
 7. Abschichtung
 - a) Die Grundbuchberichtigung
 - b) Voreintragung der Erbengemeinschaft
 8. Die Teilungsversteigerung